

Weitere Hinweise und Bedingungen für die Vergabe von Promotionsstipendien des IZKF Jena

I. Fördermittel und Ziel der Förderung

1. Das IZKF fördert Promovendinnen und Promovenden, die eine außergewöhnlich qualifizierte Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. **Das wissenschaftliche Vorhaben muss einen wichtigen Beitrag zur Forschung, vorzugsweise klinischen Forschung, erwarten lassen.**
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Verfahren und Auswahl der Stipendiaten

1. Die Stipendien werden öffentlich unter Angabe der Förderungsdauer und einer Bewerbungsfrist ausgeschrieben.
2. Die Auswahl der Kandidaten erfolgt durch ein Vergabegremium unter Mitwirkung von Vertretern der Stifterfirmen und des IZKF-Vorstandes. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach Vorstellung der Projekte im Rahmen eines Vortrages mit anschließender kurzer Diskussion vor diesem Gremium.

Kriterien für die Vergabe werden sein:

- Wissenschaftliche Qualität des Projektes
- Innovation des Ansatzes
- Machbarkeit des Programms
- Klinische Relevanz und Technologiebezug
- Verteidigung der Arbeit in der mündlichen Präsentation

Kriterien zweiter Ordnung sind die Prüfungsnoten.

III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, die an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena eine Promotion beabsichtigen.

IV. Antragsinhalt

Der Antrag ist gemäß einer vorgegebenen Gliederungsvorlage (Anlage zur Ausschreibung) zu verfassen. Dem Antrag müssen beigefügt sein: - Lebenslauf, - Zeugniskopien und Leistungsnachweise sowie eine kurze Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Untersuchungen am Menschen, die Verwendung menschlichen Probenmaterials oder personenbezogener Daten, evtl. Tierversuche sowie gentechnologische Experimente einer entsprechenden Genehmigung bedürfen, die bis zum Beginn der Förderung vorliegen muss. Sofern es sich um eine klinische Studie handelt, soll eine Beratung durch das Klinische Studienzentrum erfolgt sein bzw. der Nachweis vorgelegt werden, dass die Fallzahlberechnung von einem Studienstatistiker geprüft wurde. Es wird erwartet, dass bereits vor Antragstellung die entsprechenden Nachweise und Genehmigungen eingeholt und rechtzeitig in Kopie an die IZKF-Geschäftsstelle gesandt werden.

V. Beginn und Ende der Gewährung, Unterbrechung und Einstellung von Arbeitsvorhaben und Förderung, Anzeigepflicht

1. Die Gewährung der Stipendien und Zuwendungen beginnt frühestens mit dem 1. des Monats, der auf die Entscheidung über die Vergabe folgt.
2. Die Vergabekommission kann einer Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung, Krankheit oder einem anderen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund bis zu sechs Monaten, nach Anhörung der die wissenschaftliche Arbeit betreuenden Lehrperson bis zu einem Jahr, zustimmen, wenn diese bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Forschungsvorhabens nicht gefährdet wird.
3. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Beginn der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung aus einem wichtigen Grund kann das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats fortgezahlt werden, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist.

4. Erkrankt die Stipendiatin/der Stipendiat länger als einen Monat, so sind diese Erkrankung und die voraussichtliche Dauer dem Vergabegremium anzuzeigen. Ist absehbar, dass durch diese Erkrankung das Forschungsvorhaben nicht in absehbarer Zeit zum Abschluss zu bringen ist, wird die Förderung endgültig eingestellt.
5. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die das geförderte Vorhaben betreffen und zur Beendigung der Förderung führen (z. B. Arbeitsaufnahme), sind rechtzeitig anzuzeigen.

VI. Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

Die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Friedrich-Schiller-Universität sind mit der Förderung vereinbar, sofern diese Tätigkeit einen Umfang von sechs Wochenstunden nicht überschreitet.

VII. IZKF-Graduiertenprogramm

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des IZKF-Graduierten-Programmes (*Graduate Program Experimental Medicine*) wird mit Gewährung des Stipendiums vorausgesetzt. Nähere Details zum Programm finden Sie auf der Homepage des IZKF.

VIII. Berichterstattung

Spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung ist unaufgefordert ein Sachbericht vorzulegen, in dem über den Stand der Arbeit an der Promotion und die im Förderzeitraum erzielten Ergebnisse berichtet wird.

IX. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

1. Das Vergabegremium kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend machen, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben. Das ist insbesondere der Fall, wenn:
 - die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer vom Vergabegremium gesetzten Frist erfüllt worden sind
 - gegen die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt V) verstoßen wurde
 - der Berichtspflicht nach Ablauf der Förderung nicht nachgekommen wurde.
2. Überzahlte Förderstipendienbeträge sind stets zurück zu erstatten.